

Datum	03.10.2020
Zahl	<b>HE21-SIV-1822/2020 (284/2020)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Fian
Telefon	050 536-63660
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 03.10.2020, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (284/2020), über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 3 und Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020 sowie § 15 Abs. 1 und Abs. 2 und § 43a Abs. 3 und Abs. 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 412/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Das Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit**

- (1) Das Betreten öffentlicher Bereiche der in der Anlage A bestimmten Orte der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, der Gemeinde Dellach und der Marktgemeinde Kirchbach ist ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung verboten.
- (2) Öffentliche Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

### § 2

#### **Ergänzende Regelungen zu § 10 COVID-19-MV betreffend Besucherhöchstzahl für Veranstaltungen im Bezirk Hermagor**

- (1) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 40 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.
- (2) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 1000 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.

### § 3 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß den Strafbestimmungen des COVID-19-Maßnahmegesetzes sowie des Epidemiegesetzes bestraft.

### § 4 In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.10.2020 mit 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 18.10.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pansi

#### Anlage A

Ortschaften in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen:

Kötschach  
Mauthen  
Würmlach

Ortschaften in der Gemeinde Dellach:

Dellach  
St. Daniel

Ortschaften in der Marktgemeinde Kirchbach:

Kirchbach  
Treßdorf  
Grafendorf  
Gundersheim  
Reisach

Kundmachung durch:

1. Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor
2. Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes
3. Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung
4. Verlautbarung durch Medien

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.